

## Anhang I

### **Rahmenvertrag mit der Literar-Mechana**

**Zwischen der Literar-Mechana**, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H., 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, in der Folge kurz Literar-Mechana genannt, einerseits **und dem Veranstalterverband Österreich**, 1010 Wien, Dorotheergasse 7, andererseits wurde folgender Rahmenvertrag geschlossen.

#### **§ 1**

(1) Die Literar-Mechana ist auf Grund der ihr gegenüber abgegebenen Wahrnehmungserklärungen ihrer inländischen und ausländischen Bezugsberechtigten und auf Grund von Abkommen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden ausländischen Gesellschaften oder Vereinigungen berechtigt, folgende Rechte wahrzunehmen:

a) das Recht, Sprachwerke, einschließlich Bühnenwerke sowie musikdramatische Werke, ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern jedweder Art (z.B. Tonbänder, Schallplatten, Bildtonstreifen und dergleichen) festzuhalten und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten;

b) das Recht, die öffentliche Wiedergabe (den öffentlichen Empfang) bühnenmäßige Hörrundfunk- oder Fernsehsendungen von Sprachwerken und mit Sprachwerken verbundenen Werken der Tonkunst zu bewilligen, gleichviel, ob solche Sendungen oder Wiedergaben mit oder ohne Hilfe von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern durchgeführt werden, sowie das Recht, die öffentliche Wiedergabe von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern festgehaltenen Sprachwerken einschließlich Bühnenwerken und musikdramatischen Werken durch akustische Vorrichtungen (z.B. Lautsprecheranlagen, Plattenspieler, Tonbandgeräte und dergleichen) zu bewilligen.

(2) Die Wahrnehmung der auf Grund des Verwertungsgesellschaftengesetzes, BGBl. Nr. 112/1936, den Verwertungsgesellschaften vorbehaltenen Rechte sowie der musikalisch-mechanischen Rechte ist mit Ausnahme – der in Abs.(1) lit. a) genannten Rechte an musikdramatischen Werken – nicht Gegenstand dieser Wahrnehmungserklärung.

#### **§ 2**

Der Veranstalterverband Österreich vertritt die Interessen der Betriebe, die im Rahmen ihrer Aufführungsveranstaltungen Aufnahmen von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern sowie öffentliche Wiedergabe jeder Art, einschließlich Rundfunk- und Fernsehübertragungen, durchführen, im ganzen Bundesgebiet.

#### **§ 3**

Auf Grund dieses Rahmenvertrages erteilt die Literar-Mechana den Mitgliedern des Veranstalterverbandes Österreich das Recht

a) der Vervielfältigung im Sinne des § 1 Abs. (1) lit. a) Magnettonbänder für Gebrauch im eigenen Betrieb;

b) der öffentlichen Wiedergabe (öffentlichen Empfang) im Sinne des § 1 Abs. (1) lit b) (zum Beispiel von Bühnensprachwerken, Opern, Operetten, Musicals, Singspielen, Sketches, Märchenspielen, Puppenspielen, Hörspielen, Fernsehspielen und ähnliches, gleichgültig, ob diese direkt oder verschoben durch Hörrundfunk oder Fernsehfunk gesendet werden).

#### § 4

Es gelten für den Erwerb der Vervielfältigungsrechte sowie der Rechte zur öffentlichen Wiedergabe sinngemäß die Bestimmungen des jeweils in Kraft stehenden Gesamtvertrages zwischen der Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) reg. Genossenschaft m.b.H. und dem Veranstalterverband Österreich, soweit diese Bestimmungen auf die von der Literatur-Mechana vertretenen Rechte anwendbar sind.

#### § 5

Für den Erwerb der Vervielfältigungsrechte im Sinne des § 3 lit. a) gelten die Tarifsätze, wie sie der derzeit in Kraft stehende Gesamtvertrag zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich für den Erwerb der Aufführungsrechte vorsieht.

#### § 6

Für den Erwerb der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (öffentlicher Empfang) im Sinne des § 3 lit. b) gelten folgende Entgelte:

(1) Für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen  
monatlich € 0,33

(2) Für die öffentliche Wiedergabe von regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Fernsehsendungen in Betrieben der

Gruppe A	€ 0,0259 pro Besucher
Gruppe B	€ 0,0404 pro Besucher
Gruppe C und D	€ 0,0491 pro Besucher

Die Gruppeneinteilung ist ident der Gruppeneinteilung im Gesamtvertrag zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich.

Folgende Mindestsätze kommen zur Anwendung:

Gruppe A	€ 4,33 monatlich
Gruppe B	€ 6,62 monatlich
Gruppe C und D	€ 8,69 monatlich

Vorstehende Tarife gelten für regelmäßig oder periodisch wiederkehrende Fernsehübertragungen ohne Eintrittspreis. Für Fernsehdarbietungen mit Eintrittspreis gelten die Bestimmungen des § 4 und 5 des derzeit in Kraft stehenden Gesamtvertrages zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich mit der Maßgabe, dass die Tarifsätze der AKM in der Höhe von 110 Prozent Anwendung finden.

Bei Vorauszahlung der Pauschale für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten wird auf die vorgenannten Sätze eine Ermäßigung von 20 Prozent analog den Bestimmungen des derzeit in Kraft stehenden Gesamtvertrages zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich gewährt. Saisonbetriebe erhalten einen Nachlass von 20 Prozent bereits bei Vorauszahlung für die Dauer von 5 aufeinander folgenden Monaten, Wintersaisonbetriebe einen Nachlass von 10 Prozent bei Vorauszahlung für die Dauer von 3 aufeinander folgenden Monaten.

(3) Fernsehübertragungen mit Gelegenheitscharakter

Für die gelegentliche Wiedergabe von Fernsehübertragungen (fallweise Darbietungen) gilt folgender Tarifsatz:

Fassungsraum bis 100 Personen € 2,95 monatlich

Bei Vorauszahlung der Pauschale für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten beträgt das Aufführungsentgelt € 25,12 pro Jahr

Saisonbetriebe erhalten einen Nachlass von 20 Prozent bereits bei Vorauszahlung für die Dauer von 5 aufeinander folgenden Monaten, Wintersaisonbetriebe einen Nachlass von 10 Prozent bei Vorauszahlung für die Dauer von 3 aufeinander folgenden Monaten.

(4) Bei Fernsehdarbietungen unter Verwendung einer Projektionsfläche von über 1,3 m Breite, sofern diese nicht von einem Kino-Unternehmer durchgeführt werden, gelangt bei den in den Abs. (1) und (2) angeführten Sätzen ein 100prozentiger Zuschlag in Anwendung.

(5) Für die gelegentlich, unangekündigte, öffentliche Wiedergabe mittels von Gästen mitgebrachter Fernsehgeräte von einer oder mehreren vom Betriebsstätteninhaber nicht bestellten Personen wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Geräte

eine Jahrespauschale von € 17,38 festgelegt.

## § 7

Gleichzeitig mit allen diesen Gebühren gelangt zusätzlich ein Beitrag für den Veranstalterverband Österreich in der Höhe von 5 Prozent des jeweiligen Entgeltes zur Einhebung. Die eingehobenen Beiträge werden von der Literar-Mechana dem Veranstalterverband Österreich monatlich in voller Höhe, aber zuzüglich der tatsächlichen reinen Inkassokosten abgerechnet.

## § 8

Die Literar-Mechana wird Sorge tragen, dass die Vervielfältigungsrechte im Sinne des § 3 lit. a) in ihrem Namen auf Grund dieses Vertrages gleichzeitig mit den Aufführungsrechten erteilt werden können.

## § 9

Die Literar-Mechana verpflichtet sich hiermit, keinem anderen Verband der gleichen Verbrauchergruppe oder Zusammenschluss von Verbrauchern urheberrechtlich geschützter Werke Tarife zuzugestehen, die gleich hoch oder niedriger als die vorstehenden sind.

## § 10

Falls es zwischen der Literar-Mechana und Mitgliedern des Veranstalterverbandes Österreich zu Streitfällen kommt, sind dieselben Modalitäten einzuhalten, wie sie hiefür im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich – soweit sie sinngemäß auf die zu vergebenden Rechte der Literar-Mechana Anwendung finden können – vorgesehen sind. Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich der §§ 1, 2 und 33 des derzeit in Kraft stehenden Gesamtvertrages zwischen AKM und Veranstalterverband Österreich sinngemäß (Kontrollen, Ausfolgung von Listen der Veranstalter usw.)

**§ 11**

Zu den Tarifsätzen dieses Rahmenvertrages kommt die 20prozentige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu.

**§ 12**

Dieses Übereinkommen tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft. In vorstehender Fassung des Rahmenvertrages sind auch alle bisher abgeschlossenen Zusatzübereinkommen, letztmalig mit Wirkung ab 01.11.2012, beinhaltet.